



ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Herr von der Ohe

Durchwahl: 988-1206

Aktenzeichen:

LD22-22.03/00.409

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/4397**

Kiel, 17. Juni 2009

**Stellungnahme zu Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes, Drucksache 16/2609**

Ihr Schreiben vom 04.06.2009

Sehr geehrter Herr Kalinka,

den von Ihnen übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmeldegesetzes habe ich aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Die beabsichtigte Neuregelung ist auf eine Datenschutzkontrolle zurückzuführen, die ich im Jahre 2005 bei der Stadt Brunsbüttel durchgeführt habe. Dabei musste ich feststellen, dass beim automatisierten Abruf von Meldedaten durch die Polizei auch sog. Listenauskünfte (z. B. Abfrage nach Straße und Hausnummer) erteilt wurden, ohne dass dabei die vorgeschriebenen Angaben zur Identität der angefragten Personen gemacht wurden. Solche Auskünfte sind nach derzeitiger Rechtslage nur in Papierform nach Einzelfallprüfung durch die zuständige Meldebehörde zulässig.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Prüfungsberichts wurde von der Polizei die Forderung erhoben, nicht das automatisierte Verfahren zu ändern, sondern stattdessen die Rechtslage entsprechend anzupassen. Als Begründung wurde darauf verwiesen, dass in Fällen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr häufig ein sofortiger Informationszugang zu den Meldedaten unter Verwendung allgemeiner Suchkriterien erforderlich sei.

Das Anliegen der Polizei halte ich aus Datenschutzsicht für vertretbar. Auf meine Empfehlung hat das Innenministerium in den Entwurfstext die Beschränkung aufgenommen, wonach Abrufe nur dann zulässig sind, „soweit dies zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Einzelfall erforderlich ist“. Außerdem habe ich mich bei der Neukonzeption des EDV-Verfahrens dafür eingesetzt, dass im Falle einer Gesetzesanpassung nur vordefinierte Auswertemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um so die Einhaltung des Erforderlichkeitsprinzips bereits vorab verfahrensmäßig soweit wie möglich sicherzustellen. Mit der Polizei konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass le-

diglich eine Suche unter Verzicht auf einzelne Identifikationsmerkmale (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum) bzw. unter Angabe von Straße und Hausnummer erfolgen soll. Außerdem soll im Verfahren eine umfassende Kennzeichnung und Protokollierung der Abrufe erfolgen, so dass die Möglichkeit besteht, zu gegebener Zeit eine Evaluierung der Abrufberechtigung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Begründung des Gesetzentwurfes weise ich daraufhin, dass selbstverständlich auch bei polizeilichen Standardmaßnahmen im konkreten Einzelfall die Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Die insofern evtl. missverständliche Formulierung der Begründung hat aber keine Auswirkung auf die Bewertung der geplanten Regelung.

Vor diesem Hintergrund hab ich gegen die vorliegende Änderung des Landesmeldegesetzes keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert